

# RISIKO

## GRUNDLAGEN

Basisraten in forensischen  
Humanwissenschaften:  
Grundlagen und Heraus-  
forderungen

*[Joëlle Ninon Albrecht /  
Nina Schnyder / Jérôme  
Endrass / Marc Graf / Dirk  
Baier / Astrid Rossegger]*

Rechtliche Aspekte der  
forensischen Basisraten  
*[Thomas Noll / Michèle  
Iseli]*

## TECHNIK & INFRA- STRUKTUR

Staatliche Gesichts-  
erkennung: eine rechtliche  
Einordnung  
*[Robert Baumann]*

## POLIZEI & MILITÄR

Das polizeirechtliche  
Veranstaltungsverbot im  
Kanton St. Gallen  
*[Patrice Martin Zumsteg]*

**RISIKO & RECHT**

**AUSGABE 02 / 2025**

# RECHT

# RISIKO RECHT

Risiko & Recht macht es sich zur Aufgabe, Rechtsfragen der modernen Risikogesellschaft zu analysieren. Berücksichtigung finden Entwicklungen in verschiedensten Gebieten, von denen Sicherheitsrisiken für Private, die öffentliche Ordnung, staatliche Einrichtungen und kritische Infrastrukturen ausgehen. Zu neuartigen Risiken führt zuvorderst der digitale Transformationsprozess und der damit verbundene Einsatz künstlicher Intelligenz; des Weiteren hat die Covid-Pandemie Risikopotentiale im Gesundheitssektor verdeutlicht und auch der Klimawandel zwingt zu umfassenderen Risikoüberlegungen; schliesslich geben gesellschaftliche Entwicklungen, u.a. Subkulturenbildung mit Gewaltpotential, Anlass zu rechtlichen Überlegungen. Risiko und Recht greift das breite und stets im Wandel befindliche Spektrum neuartiger Risikosituationen auf und beleuchtet mit Expertenbeiträgen die rechtlichen Herausforderungen unserer Zeit.

Editorial 4

## **GRUNDLAGEN**

Basisraten in forensischen Humanwissenschaften: Grundlagen und Herausforderungen

[*Joëlle Ninon Albrecht / Nina Schnyder / Jérôme Endrass / Marc Graf / Dirk Baier / Astrid Rossegger*]

6

Rechtliche Aspekte der forensischen Basisraten

[*Thomas Noll / Michèle Iseli*]

21

## **POLIZEI & MILITÄR**

Das polizeirechtliche Veranstaltungsverbot im Kanton St. Gallen

[*Patrice Martin Zumsteg*]

39

## **TECHNIK & INFRASTRUKTUR**

Staatliche Gesichtserkennung: eine rechtliche Einordnung

[*Robert Baumann*]

59

## **TAGUNGSBERICHT**

15. Zürcher Präventionsforum – Aktuelle Schwerpunkte der Kriminalprävention – Jugend, Radikalisierung und Gewalt

[*Niklaus Julian Sempach / Vivian Stein / Jacqueline Walder*]

73

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Ausgabe 2/2025 der Risiko & Recht deckt ein breites Themenspektrum aktueller Sicherheitsfragen ab. Eingangs setzen sich zwei Beiträge mit der Thematik Basisraten im strafprozessualen Kontext auseinander. Hierbei dreht es sich um die statistische Grundwahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses oder Merkmals. Basisraten sind essenzieller Bestandteil evidenzbasierter Risikoeinschätzungen. Die Autorinnen und Autoren Joëlle Ninnon Albrecht, Nina Schnyder, Jérôme Endrass, Marc Graf, Dirk Baier und Astrid Rossegger befassen sich in ihrem Beitrag mit den mit Basisraten verbundenen Herausforderungen und stellen die wesentlichen Faktoren dar, welche bei der Nutzung von Basisraten zu berücksichtigen sind. Thomas Noll und Michèle Iseli setzen sich mit rechtlichen Aspekten der forensischen Basisraten auseinander. Angesichts der potenziell einschneidenden Bedeutung solcher Risikoeinschätzungen, widmen sich die Autoren in ihrem Beitrag dem rechtlichen Rahmen, den Fachpersonen im Umgang mit Basisraten einzuhalten haben.

Robert Baumann beleuchtet in seinem Beitrag die staatliche Gesichtserkennung aus rechtlicher Sicht. In verschiedenen Kantonen und Gemeinden sind Vorstösse eingereicht worden, um die biometrische Gesichtserkennung im öffentlichen Raum gänzlich zu verbieten. Vor diesem Hintergrund ordnet der Autor die Gesichtserkennung rechtlich ein und beurteilt insbesondere die Zulässigkeit der vom Bund geplanten Einführung eines automatischen Gesichtsbildabgleichs.

Patrice Martin Zumsteg befasst sich mit dem polizeilichen Veranstaltungsverbot im Kanton St. Gallen. In seinem Beitrag behandelt er anhand eines Anwendungsfalls die praktische Umsetzbarkeit von Art. 50<sup>quater</sup> des Polizeigesetzes des Kantons St. Gallen.

Schliesslich berichten Niklaus Sempach, Vivian Stein und Jacqueline Walder vom 15. Zürcher Präventionsforum, an welchem die aktuellen Schwerpunkte der Kriminalprävention Jugend, Radikalisierung und Gewalt aufgearbeitet wurden.

Die Zeitschrift Risiko & Recht freut sich zudem, eine Kooperation mit den beiden Weiterbildungsstudiengängen CAS Recht der inneren Sicherheit und CAS Polizeirecht an der ZHAW in Winterthur bekannt geben zu dürfen. Die von den ausgewiesenen Experten im Sicherheitsrecht, Patrice Martin Zumsteg und Lucien Müller, geleiteten Studiengänge werden der Zeitschrift künftig hervorragende Zertifikatsarbeiten zur Publikation vorschlagen. Die Entscheidung über eine Veröffentlichung liegt weiterhin bei den Herausgebern. Den Auftakt dieser Kooperation bildet der Beitrag von Patrice Martin Zumsteg zum polizeirechtlichen Veranstaltungsverbot im Kanton St. Gallen in der vorliegenden Ausgabe.

Wir wünschen Ihnen, geschätzte Leserinnen und Leser, eine anregende Lektüre und erlauben uns noch auf die Möglichkeit eines [Print-Abonnements](#) hinzuweisen.

Tilmann Altwicker  
Dirk Baier  
Goran Seferovic  
Franziska Sprecher  
Stefan Vogel  
Sven Zimmerlin



# Staatliche Gesichtserkennung: eine rechtliche Einordnung

Robert Baumann\*

*Gesichtserkennung kann von den Behörden präventiv zur anlasslosen Überwachung des öffentlichen Raums eingesetzt werden, oder zur Gefahrenabwehr – beispielsweise bei einem Grossanlass. Im Kanton Basel-Stadt und in den Städten Zürich, St. Gallen und Lausanne ist der Einsatz von Gesichtserkennungsmethoden im öffentlichen Raum jedoch inzwischen verboten; in weiteren Kantonen und Gemeinden sind entsprechende Vorstösse bereits angenommen worden. Vor diesem Hintergrund soll die staatliche Gesichtserkennung nachfolgend rechtlich eingeordnet und die Zulässigkeit der auf Bundesebene geplanten Einführung eines automatischen Gesichtsbildabgleichs beurteilt werden.*

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| I. <a href="#">Aktualität des Themas</a>                         | 60 |
| II. <a href="#">Definition und Einsatzbereich</a>                | 63 |
| III. <a href="#">Zuständigkeiten von Bund und Kantonen</a>       | 65 |
| IV. <a href="#">Spezifische Bundeskompetenzen: Art. 354 StGB</a> | 66 |
| V. <a href="#">Das Projekt AFIS2026: Gesichtsbildabgleich</a>    | 67 |
| VI. <a href="#">Rechtliche Grundlagen</a>                        | 68 |
| VII. <a href="#">Fazit</a>                                       | 71 |
| <a href="#">Literaturverzeichnis</a>                             | 71 |

---

\* Dr. iur. ROBERT BAUMANN, Rechtsanwalt, Chef Rechtsabteilung fedpol a.i., Lehrbeauftragter an der ZHAW.

## I. Aktualität des Themas

Wir alle benutzen im Alltag Methoden zur biometrischen Erkennung: Wir entsperren das iPhone und füllen die Passwörter und Kreditkartendaten in diversen Apps automatisch via Gesichtserkennung aus, oder wir legen den Finger auf, um eine Türe zu öffnen und Zugang zu einem Gebäude zu erhalten. Und selbst wer konsequent «offline» unterwegs ist, nutzt biometrische Erkennungsmethoden, etwa wenn er mit seiner Unterschrift den Empfang einer Postsendung bestätigt.

Das Wort «Biometrie» ist aus den altgriechischen Wörtern «bios» – Leben – und «metron» – Mass abgeleitet, es bedeutet also soviel wie «Lebewesenvermessung». Der EDÖB definiert biometrische Charakteristika entsprechend als «messbare physiologische oder verhaltensspezifische Merkmale eines Individuums»<sup>1</sup>. Zu den physiologischen Merkmalen zählen die Fingerabdrücke, Iris-Scans, Gesichtsbilder oder die Venenstruktur der Hand; zu den verhaltensspezifischen Merkmalen die Unterschrift, die Sprechweise oder die Gangart.<sup>2</sup>

Biometrie ist somit nicht nur ein Wort mit altgriechischen Wurzeln. Sie ist auch sonst nichts Neues – an sich: Denn durch die technologische Entwicklung hat die Biometrie an Relevanz gewonnen. Im öffentlichen und im privaten Raum hat der Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen zugenommen.<sup>3</sup> Nicht nur China, das Gesichtserkennungstechnologien zur Überwachung seiner Bevölkerung nutzt, sondern auch zahlreiche europäische Staaten, die die EMRK ratifiziert haben, setzen biometrische Erkennungstechnologien zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ein, beispielsweise zur Prävention und zur Aufklärung von Straftaten.<sup>4</sup>

Die EU untersagt in Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>5</sup> die Verarbeitung von biometrischen Daten, wobei zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen, namentlich bei einem erheblichen öffentlichen Interesse (Art. 9 Bst. g DSGVO) wie etwa zur Strafverfolgung (s. Art. 10 der Straf-

---

<sup>1</sup> EDÖB, 5.

<sup>2</sup> EDÖB, 5; PostFinance z.B. nutzt seit 2018 ein Stimmauthentifizierungssystem der israelischen Firma NICE; s. EMMENEGGER/REBER, 163.

<sup>3</sup> So schon EDÖB, 3.

<sup>4</sup> Vgl. z.B. für Deutschland HORNING/SCHINDLER, 203; für das Vereinigte Königreich s. NUSPLIGER, 3; London gilt als die am stärksten überwachte Hauptstadt Europas.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

verfolgungsrichtlinie<sup>6</sup>), und die KI-Verordnung der EU verbietet KI-Systeme, die Datenbanken zur Gesichtserkennung durch das ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern aus dem Internet oder von Überwachungsaufnahmen erstellen oder erweitern (Art. 5 Ziff. 1 Bst. e KI-Verordnung EU).<sup>7</sup>

Nach dem neuen Art. 8 der Europarats-Konvention 108+ ist die Verarbeitung von biometrischen Daten, anhand derer eine Person eindeutig identifizierbar ist, künftig nur erlaubt, wenn in einer gesetzlichen Grundlage angemessene Garantien vorgesehen sind.<sup>8</sup> Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist ein Echtzeit-Gesichtsabgleich zur Bestrafung von Teilnehmenden einer unbewilligten Demonstration nicht mit Art. 8 EMRK vereinbar,<sup>9</sup> und in Bezug auf einen staatlichen Einsatz im Sicherheitsbereich hat das Bundesgericht generell erwogen, dass die automatisierte Aus-

---

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. L 119/89.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Abl. L, 2024/1689) gilt mit einigen Ausnahmen ab dem 2. August 2026. Vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1C\_63/2023 vom 17. Oktober 2024; Polizeigesetz Luzern, E. 4.5.4 (zur Publikation vorgesehen), sowie das am 17. Mai 2024 verabschiedete Rahmenübereinkommen des Europarates über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit des Europarates, die sicherstellen soll, dass der Einsatz von KI im Einklang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit erfolgt (Convention-cadre du Conseil de l'Europe sur l'intelligence artificielle et les droits de l'homme, la démocratie et l'État de droit, Série des Traités du Conseil de l'Europe – n° 225; noch nicht in Kraft; die Schweiz hat das Rahmenübereinkommen am 27. März 2025 unterzeichnet).

<sup>8</sup> S. Art. 8 des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 10. Oktober 2018 und Art. 6 der Konvention 108+ (Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement des données à caractère personnel, Série des Traités du Conseil de l'Europe – n° 223, noch nicht in Kraft), abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/datenschutz/rechtsgrundlagen.html>>; Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des Protokolls vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 6. Dezember 2019, BBl 2020 565, 580.

<sup>9</sup> EGMR, Urteil vom 4. Juli 2023 in der Rechtssache 11519/20 – Glukhin/Russie. Der Gesichtsbildabgleich in Echtzeit ist nach dieser Entscheidung ein besonders schwerer Eingriff in das Recht auf Privatleben, der einer besonderen Rechtfertigung bedarf, damit er als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft (Art. 8 EMRK) gelten kann (E. 86); ein Echtzeit-Gesichtsabgleich zur Erkennung und Verhaftung von Teilnehmenden einer unbewilligten Demonstration könnte eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit haben und ist nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft, so dass er Art. 8 EMRK verletzt (E. 88 ff.).

wertung von Gesichtserkennungsdaten zu falschen Ergebnissen führen und deshalb ungeeignet sein könnte zur Erreichung polizeilicher Zwecke.<sup>10</sup> Auch die Lehre hat sich schon verschiedentlich kritisch zur Zulässigkeit von Gesichtserkennungstechnologien geäußert.<sup>11</sup>

In verschiedenen Kantonen und Gemeinden schliesslich sind Vorstösse eingereicht worden, um die biometrische Gesichtserkennung im öffentlichen Raum gänzlich zu verbieten. Auf Kantonsebene angenommen wurde ein Vorstoss im Kanton Basel-Stadt; in den Kantonen Zürich und Basel-Landschaft sind Vorstösse hängig. Angenommen worden sind sie auf Gemeindeebene bereits in den Städten Zürich, St. Gallen und Lausanne; in Luzern und Genf sind sie noch hängig.<sup>12</sup>

Vor den Hintergrund dieses eisigen Windes, der der Gesichtserkennung entgegenbläst, soll diese nachfolgend rechtlich eingeordnet werden und insbesondere die Zulässigkeit der vom Bund mit dem Projekt AFIS2026 geplanten Einführung eines automatischen Gesichtsbildabgleichs beurteilt werden. Hierzu soll zunächst eine Begriffsdefinition und eine Übersicht über den Einsatzbereich der Gesichtserkennung vorgenommen werden, wonach die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen sowie die rechtlichen Grundlagen dargestellt werden.

---

<sup>10</sup> BGer 1C\_63/2023 vom 17. Oktober 2024, Polizeigesetz Luzern, E. 4.5.4 (zur Publikation vorgesehen); das Bundesgericht beruft sich auf einen Aufsatz aus dem Jahre 2022, ohne dies eingehender zu begründen. Es konnte die Frage, ob Gesichtserkennungstechnologien geeignet sind, indes offenlassen, weil die gesetzliche Grundlage vorliegend ohnehin ungenügend war.

<sup>11</sup> S. etwa BRAUN BINDER/KUNZ/OBRECHT, 53 ff., die ein Moratorium für die maschinelle Gesichtserkennung im öffentlichen Raum vorschlagen, um einen breiten gesetzgeberischen und gesellschaftspolitischen Diskurs anzustossen; SIMMLER/CANOVA, Polizeiarbeit, S. 105 ff., die klare Grenzen für die Gesichtserkennung fordern; MATTER, 14 ff., wonach der Anwendungsbereich der Gesichtserkennungstechnologie klar definiert werden muss; KARIJOTH, 11, der ausführt, dass der Einsatz von Gesichtserkennungssystemen im Jahr 2018 wegen unausgewogener Trainingsdaten bei weissen Männern besser funktionierte als bei schwarzen Frauen, weshalb IBM Research der Forschergemeinschaft einen diversifizierten Datensatz zur Verfügung stellte.

<sup>12</sup> S. die Übersicht von Amnesty International, abrufbar unter <<https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2023/mehrere-staedte-und-kantone-wollen-gesichtserkennung-verbieten/gesichtserkennung-verstoesse-in-staedten-und-kantonen.pdf>>; beim Vorstoss zu einem Verbot im Kanton Zürich handelt es sich um eine Behördeninitiative: des Stadtparlaments Winterthur «Verbot biometrischer Gesichtserkennung», vom Stadtparlament überwiesen am 26. Juni 2023, abrufbar unter <<https://parlament.winterthur.ch/politbusiness/1827610>>.

## II. Definition und Einsatzbereich

Der Gesichtsbildabgleich ist eine von verschiedenen Möglichkeiten der Gesichtserkennung. Unter Gesichtserkennung wird die Zuordnung eines Gesichtsbilds zu einer bestimmten Person verstanden. Mit der Gesichtserkennung kann eine Gesichtsverifikation oder eine Gesichtsidentifikation bezweckt werden. Bei der Gesichtsverifikation wird ein erfasstes Gesichtsbild mit einer Vorlage abgeglichen.<sup>13</sup> Ziel ist die Überprüfung der Identität einer Person, also die Klärung der Frage, ob eine Person diejenige ist, für die sie sich ausgibt. Die Gesichtsidentifikation hingegen zielt darauf ab, die Identität einer Person festzustellen.<sup>14</sup> Dabei wird ein bestimmtes Gesichtsbild, dessen Identität festgestellt werden soll, basierend auf einem 1:n-Vergleich oder einem n:1-Vergleich mit einer Vielzahl von Bildern abgeglichen.<sup>15</sup> Bei einer Übereinstimmung von zwei Gesichtsbildern spricht man in der Praxis indes nie von einer Identifikation, denn eine Übereinstimmung stellt immer nur eine Annäherung bzw. einen Ermittlungshinweis dar und nie eine Identifikation einer Person.<sup>16</sup>

Die Gesichtserkennung kann in verschiedener Weise und zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen: Sie kann händisch erfolgen, indem jemand Gesichtsbilder ohne weitere Hilfsmittel sichtet und vergleicht; die Person kann bei der Sichtung aber auch zusätzlich durch eine geeignete technische Anwendung unterstützt werden.<sup>17</sup> Die Gesichtserkennung kann zudem gänzlich automatisiert erfolgen, indem Gesichtsbilder automatisch bearbeitet werden, um Personen zu identifizieren, zu kategorisieren oder eine Identifikation zu verifizieren.<sup>18</sup>

Die Gesichtserkennung kann des Weiteren in Echtzeit als sogenannter Live-Scan oder nachträglich erfolgen: Diesfalls spricht man von einem Gesichtsbildabgleich.<sup>19</sup> Der Live-Scan wird an Flughäfen zur Passkontrolle eingesetzt (s.

---

<sup>13</sup> SIMMLER/CANOVA, Strafverfahren, 203.

<sup>14</sup> BRAUN BINDER/KUNZ/OBRECHT, 54.

<sup>15</sup> SIMMLER/CANOVA, Strafverfahren, 203.

<sup>16</sup> Bundesamt für Polizei (fedpol), FAQ – AFIS2026, S. 1, abrufbar unter <<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/personenidentifikation-neu/gesichtsbildabgleich.html>>.

<sup>17</sup> SIMMLER/CANOVA, Strafverfahren, 203.

<sup>18</sup> SIMMLER/CANOVA, Strafverfahren, 203; BRAUN BINDER/KUNZ/OBRECHT, 54; in der Praxis spricht man, wie erwähnt, nie von einer Identifikation, sondern nur von einer Annäherung bzw. einem Ermittlungshinweis.

<sup>19</sup> SIMMLER/CANOVA, Strafverfahren, 206; Bundesamt für Polizei (fedpol), FAQ – AFIS2026, S. 1, abrufbar unter <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/personenidentifikation-neu/gesichtsbildabgleich.html>.

Art. 103 AIG).<sup>20</sup> Der Gesichtsbildabgleich kommt in der Schweiz auf kantonaler Ebene ebenfalls schon vereinzelt beim Abgleich von Fahndungsbildern mit bekannten Straftäterinnen und Straftätern zum Einsatz; im internationalen Bereich wird er z.B. durch Interpol eingesetzt.<sup>21</sup> Mit dem Projekt AFIS2026 soll er nun auf Bundesebene verwirklicht werden.<sup>22</sup>

Die Gesichtserkennung kann in verschiedensten Bereichen eingesetzt werden – wie eingangs erwähnt zur Sicherung von Geräten und Applikationen und zur Zutrittskontrolle, oder im Marketing zur Analyse, wie Produkte bei den Konsumentinnen und Konsumenten aufgenommen werden. Im öffentlichen Bereich steht die öffentliche Sicherheit als Einsatzbereich im Vordergrund. Hier können drei verschiedene Einsatzbereiche unterschieden werden.<sup>23</sup>

Erstens die anlasslose Überwachung öffentlich zugänglicher Räume, bei denen Videoüberwachungssysteme mit Gesichtserkennungstechnologien gekoppelt werden, um sämtliche Personen im überwachten Bereich identifizieren zu können; zweitens der anlassbezogene Einsatz zur Gefahrenabwehr und Vorermittlung, beispielsweise bei einer Grossveranstaltung; solche Einsätze erfolgen soweit ersichtlich in der Schweiz nicht. Neben diesen beiden präventiv-polizeilichen Einsatzbereichen kann Gesichtserkennung drittens auch im strafrechtlichen Bereich zur Aufklärung von Straftaten genutzt werden. Diesfalls erfolgt die Gesichtserkennung im Nachgang zu einer Straftat, um die Täterschaft zu identifizieren; sie fällt damit in den Anwendungsbereich der Strafprozessordnung.

---

<sup>20</sup> Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG, SR 142.20); BRAUN BINDER/KUNZ/OBRECHT, 55 Rz. 10; SIMMLER/CANOVA, Strafverfahren, 206. Im Rahmen der Revision des Luftfahrtgesetzes ist zudem eine Gesichtserkennung für Sicherheitskontrollen vorgesehen, s. Art. 107c E-LFG. Die Echtzeit-Gesichtserkennung ist hingegen nicht im Zusammenhang mit der Erneuerung des automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) geplant, s. Medienmitteilung des Bundesrates betreffend die Gutheissung des Verpflichtungskredits zur Erneuerung des AFIS-Systems, abrufbar unter <<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/aktuell/mm.msg-id-94141.html>>.

<sup>21</sup> BRAUN BINDER/KUNZ /OBRECHT LILIANE, 56 Rz. 15.

<sup>22</sup> S. dazu die Medienmitteilung des Bundesrates vom 6. Dezember 2013: Biometrischeerkennungsdienstliche Daten: Revidierte Verordnung regelt Nutzung, abrufbar unter <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-51270.html>>.

<sup>23</sup> Vgl. SIMMLER/CANOVA, Strafverfahren, 205 f.

### III. Zuständigkeiten von Bund und Kantonen

Bei einer Gesichtserkennung im Rahmen der Überwachung des öffentlichen Raums stellt sich die Frage, wer zum Erlass der entsprechenden Vorschriften zuständig ist.

Die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen zur Regelung des öffentlichen Raums hat der Bund über seine Zuständigkeit für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts (Art. 122 Abs. 1 BV) festgelegt. Der juristische Begriff für den «öffentlichen Raum» ist dabei die «öffentliche Sache»:<sup>24</sup> Art. 664 ZGB bestimmt, dass die öffentlichen Sachen, zu denen etwa die Strassen, Plätze und Gewässer zählen, der Hoheit des Staates unterstehen, in dessen Gebiet sie sich befinden, und dass es Sache der Kantone ist, die erforderlichen Bestimmungen aufzustellen für die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen. Nach Massgabe des kantonalen Rechts können sodann die öffentlichen Sachen auch den Gemeinden zustehen.<sup>25</sup>

Die einzigen öffentlichen Sachen in der Hoheit des Bundes sind die Nationalstrassen (s. Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen, NSG<sup>26</sup>) sowie die Bahnhofsgebäude und -passagen der SBB, wenn sie der Allgemeinheit auch zu anderen Zwecken als dem Transport frei zugänglich sind, wie z.B. das ShopVille im Zürcher Hauptbahnhof, das eine «City in the City» sein will mit Treffpunkt, Flanier- und Einkaufszone sowie Restaurants.<sup>27</sup> Abgesehen davon sind die Kantone und allenfalls die Gemeinden zuständig für die Regelung der öffentlichen Sachen, nicht der Bund.<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> BRAUN BINDER/KUNZ/OBRECHT, 55 Rz. 8; ZUMSTEG, Neue Mobilitätsformen, 74.

<sup>25</sup> MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, 648; Ein Beispiel dafür ist Art. 4 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Kantons Wallis vom 28. März 1990 (kWRG; SGS 721.8). Art. 4 Abs. 1 kWRG sieht vor, dass innerhalb der Kantonsgrenzen die Wasserkraft der Rhone und des Genfersees dem Kanton zusteht. Art. 4 Abs. 2 kWRG statuiert, dass die Wasserkräfte der übrigen Gewässer zur Verfügungsgewalt der Gemeinden stehen.

<sup>26</sup> Vgl. MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, 648.

<sup>27</sup> BGE 138 I 274 E. 2.3.2 S. 284 f.; MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, 648. Die SBB ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, die zu 100% im Eigentum des Bundes ist (vgl. Art. 2 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen, SBBG). Da die Bahnhofsgebäude Eigentum der SBB sind, gehören sie indirekt dem Bund.

<sup>28</sup> Der Bund hat die Videoüberwachung der Nationalstrassen in Art. 57c des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) und in Art. 51 der Nationalstrassenverordnung (NSV; SR 725.1111) und diejenige der Bahninfrastruktur in Art. 16b des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101), Art. 55 des Personenbeförderungsgesetzes (BPG; SR 745.1) und der Videoüberwachungsverordnung ÖV (VüV-ÖV; SR 742.147.2) geregelt.

Damit liegt die Kompetenz zur Regulierung des «öffentlichen Raumes», auch in Bezug auf die Gesichtserkennung, fast ausschliesslich bei den Kantonen,<sup>29</sup> jedenfalls soweit dem Bund keine spezifischen Kompetenzen zur Gesichtserkennung eingeräumt werden. Dies ist wie oben erwähnt im Ausländer- und Integrationsrecht (Art. 103 AIG, Überwachung ankommender Flugpassagiere) sowie auf dem Gebiet des Strafrechts (Art. 123 Abs. 1 BV) der Fall.<sup>30</sup> Darüber hinaus ergeben sich weitere Vorgaben aus den von BV und EMRK garantierten Grundrechten, insbesondere dem Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV; Art. 8 EMRK)<sup>31</sup>, der Meinungsfreiheit (Art. 16 BV; Art. 10 EMRK) und der Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV; Art. 11 EMRK)<sup>32</sup>.

#### IV. Spezifische Bundeskompetenzen: Art. 354 StGB

Gestützt auf seine Zuständigkeit für das Strafrecht hat der Bund das Strafgesetzbuch (StGB) erlassen. Dieses regelt unter anderem die Amtshilfe im Bereich der Polizei. Art. 354 StGB sieht hierzu vor, dass das zuständige Departement die biometrischen erkennungsdienstlichen Daten registriert und speichert, die von Behörden der Kantone, des Bundes und des Auslandes im Rahmen der Strafverfolgung oder der Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben erhoben und ihm übermittelt worden sind; diese Daten können zur Identifizierung einer gesuchten oder unbekanntenen Person untereinander abgeglichen werden.<sup>33</sup>

Art. 354 StGB soll so die interkantonale und die internationale Amtshilfe ermöglichen. Er stellt die formellgesetzliche Grundlage dar für die Bearbeitung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten, zu denen neben Fingerabdrücken,

---

<sup>29</sup> MOOR/BELLANGER/TANQUEREL, 648; vgl. a. die oben (Anm. 11) erwähnten Vorstösse für ein Verbot der Gesichtserkennung im öffentlichen Raum.

<sup>30</sup> Vgl. a. zur Bundeszuständigkeit für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) gestützt auf Art. 108 des Zollgesetzes; das AFV-System des BAZG umfasst aktuell rund 400 Kameras; s. ZUMSTEG, Automatische Fahrzeugfahndung, 60.

<sup>31</sup> S. etwa BGer 1C\_63/2023 vom 17. Oktober 2024, E. 3.3.2 (eine Totalüberwachung der Gesellschaft verletzt den Kerngehalt der informationellen Selbstbestimmung).

<sup>32</sup> Z.B. EGMR, Urteil vom 4. Juli 2023 in der Rechtssache 11519/20 – Glukhin/Russie, E. 88 ff. (ein Echtzeit-Gesichtsabgleich bei unbewilligten Demonstrationen verletzt Art. 8 EMRK). In Bezug auf die Versammlungsfreiheit regulierte das Bundesgericht in Übereinstimmung mit dem EGMR sogar private, aber öffentlich zugängliche Räume: BGer, Urteil 6B\_138/2023 E. 3.4.1 (Kundgebung in einem Einkaufszentrum); vgl. dagegen BGE 147 IV 297 S. 328 E. 3.2 (Kundgebung in Bankfiliale); s. dazu die Analyse von TSCHENTSCHER, 27.

<sup>33</sup> Vgl. SIMMLER/CANOVA, Strafverfahren, 216.

DNA-Profilen und vielen anderen Spuren auch Gesichtsbilder gehören.<sup>34</sup> Dies ergibt sich schon aus dem Begriff selbst; ausserdem bestätigt dies die Legaldefinition in Art. 2 Bst. c der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten (nachfolgend ED-Verordnung)<sup>35</sup>, die unter solchen Daten u. a. «Fotografien» versteht, sowie Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme (BPI), die den Begriff «erkennungsdienstliche Daten» definiert und dabei ebenfalls Fotografien erwähnt.

Hingegen stellt Art. 354 StGB keine Kompetenzgrundlage dar für die Erstellung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten; die Grundlagen hierfür finden sich in Art. 255 StPO, in Art. 99 des Asylgesetzes, im DNA-Profil-Gesetz sowie im kantonalen Polizeirecht.<sup>36</sup>

## V. Das Projekt AFIS2026: Gesichtsbildabgleich

Seit 1984 besteht ein automatisches Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS). Es dient den Behörden des Bundes und der Kantone zur Identifikation von lebenden und toten Personen, zur Identifikation von Spuren, die an einem Tatort gesichert worden sind, sowie zum Erkennen von Tatzusammenhängen (s. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung). 2026 muss das AFIS aus technischen und vertraglichen Gründen erneuert werden. Mit dem Projekt AFIS2026 soll das System um ein Modul für den Gesichtsbildabgleich ergänzt werden; der Bundesrat hat dazu im April 2023 einen Verpflichtungskredit von 24,61 Millionen Franken bewilligt.<sup>37</sup>

Der mit AFIS2026 geplante Gesichtsbildabgleich soll die biometrischen Identifikationsmethoden von Personen und Tatortspuren ergänzen, insbesondere wenn keine Fingerabdruck- oder DNA-Spuren gefunden worden sind, wobei in Bezug auf den Gesichtsbildabgleich in der Praxis nie von einer Identifikation, sondern immer nur von einer möglichen Übereinstimmung gesprochen wird. Der Gesichtsbildabgleich soll wie der Fingerabdruckabgleich funktionieren: Ein Gesichtsbild einer verdächtigen Person soll mit den im AFIS gespeicherten Gesichtsbildern abgeglichen werden können. Es soll aber weder eine

---

<sup>34</sup> BSK StGB-GAMMA, Art. 354 Rz. 5; CR StGB-TIRELLI, Art. 354 Rz. 3.

<sup>35</sup> Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten vom 6. Dezember 2013 (SR 361.3).

<sup>36</sup> CR StGB-TIRELLI, Art. 354, Rz. 1; BSK StGB-GAMMA, Art. 354 Rz. 6.

<sup>37</sup> S. dazu die Medienmitteilung des Bundesrates vom 6. April 2023: Bundesrat heisst Verpflichtungskredit zur Erneuerung des AFIS-Systems gut, abrufbar unter <<https://www.adm.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-94141.html>>.

Echtzeitverarbeitung beispielsweise von Bildern von Überwachungskameras durchgeführt werden, noch dürfen die zu prüfenden Gesichtsbilder mit Bildern aus anderen Quellen – z.B. mit Gesichtsbildern von Ausweisen oder aus sozialen Medien – abgeglichen werden. Es ist also keine anlasslose Überwachung mittels Gesichtserkennung (Live Scan) geplant, wie man sie z.B. aus China kennt, sondern ausschliesslich ein Gesichtsbildabgleich.<sup>38</sup>

Dieser Gesichtsbildabgleich soll mit Hilfe von Algorithmen erfolgen, die die Merkmale eines zu erkennenden Gesichts mit den im AFIS gespeicherten Gesichtsbildern abgleichen und die in Betracht kommenden Gesichtsbilder herausfiltern. Fachpersonen haben dann die so gefundenen Gesichtsbilder auf eine mögliche Übereinstimmung zu prüfen. Eine Übereinstimmung stellt dabei nur einen Ermittlungshinweis dar und nie eine Identifikation einer Person.<sup>39</sup>

## VI. Rechtliche Grundlagen

Die Gesichtserkennung setzt wie jedes staatliche Handeln nach dem in Art. 5 Abs. 1 BV verankerten Legalitätsprinzip eine rechtliche Grundlage voraus. Sie stellt ausserdem eine Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung dar (Art. 13 Abs. 2 BV)<sup>40</sup>, wozu wie für jede Einschränkung eines Grundrechts eine genügende Rechtsgrundlage nötig ist, wobei schwerwiegende Einschränkung auf Stufe des Gesetzes im formellen Sinn vorgesehen sein müssen (Art. 36 Abs. 1 BV)<sup>41</sup>. Das bedeutet, dass jeder Bearbeitungsschritt, der eine eigenständige Einschränkung eines Grundrechts darstellt, über eine ausreichende gesetzliche Grundlage verfügen muss.<sup>42</sup> Vorliegend besteht für den mit AFIS2026 geplanten Gesichtsbildabgleich eine formellgesetzliche Grundlage für die verschiedenen Bearbeitungsschritte in Art. 354 StGB, der die Registrierung, die Speicherung und den Abgleich von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten – und damit auch von Gesichtsbildern – vorsieht. Die Frage, ob es sich bei der Gesichtserkennung um eine schwerwiegende Einschränkung der informationellen Selbstbestimmung handelt, hat der Gesetz-

---

<sup>38</sup> Medienmitteilung des Bundesrates vom 31. Mai 2023, abrufbar unter <<https://www.fed-pol.admin.ch/fedpol/de/home/aktuell/mm.msg-id-94141.html>>.

<sup>39</sup> Bundesamt für Polizei (fedpol), FAQ – AFIS2026, S. 1, abrufbar unter <<https://www.fed-pol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/personenidentifikation-neu/gesichtsbildabgleich.html>>.

<sup>40</sup> BLONSKI, 45 ff. u. 61.

<sup>41</sup> Vgl. z.B. BGE 147 I 478 E. 3.1.2 S. 485, m. w. Hinw.; MÜLLER/UHLMANN/HÖFLER, 142 ff.

<sup>42</sup> Vgl. HK DSG-MUND, Art. 34 Rz. 5; SIMMLER/CANOVA, Polizeiarbeit, 113.

geber somit selbst beantwortet.<sup>43</sup> Hinzuweisen ist auch auf das Datenschutzgesetz (DSG), das das Legalitätsprinzip nach Art. 5 und 36 BV konkretisiert.<sup>44</sup> Demnach sind biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, besonders schützenswerte Personendaten (Art. 5 Bst. c Ziff. 4 DSG), für deren Bearbeitung eine formellgesetzliche Grundlage erforderlich ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. a DSG). Die Botschaft zum Datenschutzgesetz erwähnt als ein solches biometrisches Datum Gesichtsbilder, die auf einem spezifischen technischen Verfahren beruhen, das die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer Person erlaubt; dies ist bei gewöhnlichen Fotografien wie erwähnt nicht der Fall<sup>45</sup>. Eine Gesichtserkennung stellt somit nach der Wertung des Datenschutzgesetzes jedenfalls dann eine schwerwiegende Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung dar, die im Gesetz selbst vorgesehen sein muss, wenn das Gesichtsbild eine eindeutige Identifizierung erlaubt. Damit ist die benötigte Normstufe für die Gesichtserkennung klar festgelegt.

Die Anforderungen an die Normdichte steigen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts mit der Intensität des Grundrechtseingriffs. Bei schweren Grundrechtseingriffen muss eine klare Rechtsgrundlage im formellen Gesetz bestehen. Dieses muss den Inhalt der zulässigen Eingriffe zwar nicht detailliert regeln, aber die Grundlage für die Eingriffe muss sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.<sup>46</sup> Eine Gesichtserkennung muss also unmittelbar im Gesetz vorgesehen sein, weil sie einen schweren Grundrechtseingriff darstellt.<sup>47</sup>

Art. 354 Abs. 1 StGB sieht unmittelbar die Registrierung, die Speicherung und den Abgleich von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten – also auch Gesichtsbildern – vor, die von Behörden der Kantone, des Bundes und des Auslandes im Rahmen der Strafverfolgung oder der Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben erhoben und dem zuständigen Departement übermittelt worden sind. Die Bestimmung präzisiert ausserdem den Zweck dieser Datenbearbeitung, nämlich die Identifizierung einer gesuchten oder unbekann-

---

<sup>43</sup> Diese Wertung deckt sich mit der Einschätzung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; s. den oben Anm. 8 zit. Entscheid Glukhin c. Russie (req. 11519/20) vom 4. Juli 2023. Vgl. a. EMMENEGGER/REBER, 171, zum Stimmabdruck.

<sup>44</sup> Vgl. HK DSG-MUND, Art. 34 Rz. 2.

<sup>45</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15. September 2017, BBl 2017 6941, 7020; BLONSKI, 45 ff., 57.

<sup>46</sup> BGE 147 I 478 E. 3.1.2 S. 485, m. w. Hinw.; MÜLLER/UHLMANN/HÖFLER, 154 ff.

<sup>47</sup> BGE 147 I 478 E. 3.7.1 S. 490, m. w. Hinw.

ten Person. Art. 354 Abs. 2 StGB ermächtigt sodann das Bundesamt für Polizei (fedpol), die Bearbeitung vorzunehmen. Aus Art. 9 Abs. 1 Bst. e und Art. 14 Abs. 1 BPI ergibt sich weiter, dass das System zur Bearbeitung der Gesichtsbilder vom fedpol betrieben wird.<sup>48</sup> Art. 354 Abs. 3 StGB schreibt zudem vor, dass die Personendaten, auf die sich die biometrischen erkennungsdienstlichen Daten beziehen, in getrennten Informationssystemen zu bearbeiten sind, und Art. 14 Abs. 2 BPI regelt sodann, dass die Personendaten und die biometrischen erkennungsdienstlichen Daten mit einer Prozesskontrollnummer verknüpft sind und nur fedpol befugt ist, über die Prozesskontrollnummer die Verbindung zwischen diesen Daten herzustellen. Art. 354 Abs. 4 StGB regelt schliesslich die zulässige Bearbeitungsdauer.

Damit sind die Grundlagen für den Gesichtsbildabgleich unmittelbar im formellen Gesetz geregelt: Es wird gesagt, welche Gesichtsbilder von wem zu welchem Zweck wie und wie lange bearbeitet werden dürfen.

Vollziehungsverordnungen haben sodann den Gedanken des Gesetzgebers durch Detailvorschriften näher auszuführen und auf diese Weise die Anwendbarkeit der Gesetze zu ermöglichen. Sie müssen der Zielsetzung des Gesetzes folgen und dürfen lediglich die Regelung, die in grundsätzlicher Weise schon im Gesetz enthalten ist, aus- und weiterführen.<sup>49</sup> Art. 354 Abs. 5 StGB beauftragt entsprechend den Bundesrat mit der Regelung der Einzelheiten, insbesondere der Aufbewahrungsdauer der Daten, die ausserhalb von Strafverfahren erfasst worden sind, des Löschverfahrens und der Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie der Übermittlung der erkennungsdienstlichen Daten durch die zuständigen Bundesbehörden und die Kantone. Die Aufbewahrungsdauer und die Löschung der Daten sind in Art. 17 ff. ED-Verordnung im Detail geregelt, die Zusammenarbeit und die Übermittlung – also die Bekanntgabe der Vergleichsergebnisse – in Art. 3 Bst. e und Art. 16 ED-Verordnung.

Damit sind alle nötigen Bearbeitungsschritte für den Gesichtsbildabgleich legislativ korrekt normiert.

---

<sup>48</sup> Vgl. dazu CR StGB-TIRELLI, Art. 354, Rz. 5 ff; s. a. Art. 10 Abs. 8 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD; SR 172.213.1), wonach fedpol die Informationssysteme im Bereich der Polizei und der Strafverfolgung betreibt; SIMMLER/CANOVA, Strafverfahren, 216.

<sup>49</sup> BGE 147 I 478 E. 3.7.1 S. 490, m. w. Hinw.

## VII. Fazit

Am Beispiel von AFIS2026 zeigt sich, dass die allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Normstufe und -dichte genügende Leitplanken darstellen, um unzulässige Eingriffe in die Grundrechte zu verhindern. Das Projekt verzichtet zudem in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf einen vollständig automatisierten Abgleich: Das letzte Wort hat immer die Fachexpertin, der Fachexperte. Damit sind algorithmische Fehltreffer ausgeschlossen.

Das Projekt AFIS2026 setzt mit dem Gesichtsbildabgleich ein Vorhaben technisch um, für das die rechtlichen Grundlagen schon bestehen. Die ED-Verordnung erlaubt bereits heute die Bearbeitung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten; was mit Fingerabdrücken und DNA-Profilen gemacht wurde, soll nun auch mit Gesichtsbildern möglich werden. AFIS2026 ist damit in legislativer Hinsicht auch ein gutes Beispiel dafür, dass sich die technikneutrale Formulierung von Gesetzen bewährt.

## Literaturverzeichnis

- BAERISWYL BRUNO/PÄRLI KURT/BLONSKI DOMINIKA (Hrsg.), Datenschutzgesetz, Stämpfli Handkommentar, 2. Auflage, Bern 2023 (zit. HK DSG-BEARBEITER/IN, Art. XX Rz. YY).
- BLONSKI DOMINIKA, Biometrische Daten als Gegenstand des informationellen Selbstbestimmungsrechts, Diss., Bern 2015.
- BRAUN BINDER NADIA/KUNZ ELIANE/OBRECHT LILIANE, Maschinelle Gesichtserkennung im öffentlichen Raum, *sui generis* 2022, S. 54 ff.
- EIDGENÖSSISCHER DATENSCHUTZ- UND ÖFFENTLICHKEITSBEAUFTRAGTER (EDÖB), Leitfaden zu biometrischen Erkennungssystemen, Version 1.0, September 2009, abrufbar unter <<https://baekend.edoeb.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-edoebch-files/files/2024/11/05/42fd4069-5450-423c-8ff0-08e2d9d4f932.pdf>>.
- EMMENEGGER SUSAN/REBER MARTINA, Biometrische Daten im Bankkundenverkehr am Beispiel der Stimmauthentifizierung, in: Emmenegger Susan (Hrsg.), *Banken und Datenschutz*, Basel 2019, S. 161 ff.
- HORNUNG GERRIT/SCHINDLER STEPHAN, Das biometrische Auge der Polizei, *Rechtsfragen des Einsatzes von Videoüberwachung mit biometrischer Gesichtserkennung*, *Zeitschrift für Datenschutz* 05/2017, S. 203 ff.
- KARJOTH GÜNTER, *Fähigkeiten der Gesichtserkennung*, *digma* 2019, S. 6 ff.
- MACALUSO ALAIN/MOREILLON LAURENT/QUELOZ NICOLAS (Hrsg.), *Commentaire romand Code pénal II*, Basel 2017 (zit. CR StGB-BEARBEITER/IN, Art. XX Rz. YY).
- MATTER LIVIA, *Gesichtserkennung auf dem Vormarsch*, *digma* 2019, S. 14 ff.

- MOOR PIERRE/ BELLANGER FRANÇOIS/ TANQUEREL THIERRY, Droit administratif, Bd. III : L'organisation des activités administratives. Les biens de l'Etat, 2. Aufl., Bern 2018.
- MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX/HÖFLER STEFAN, Elemente einer Rechtsetzungslehre, 4. Aufl., Zürich/Genf 2024.
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2019. (zit. BSK StGB-GAMMA BEARBEITER/IN, Art. XX Rz. YY).
- NUSPLIGER NIKLAUS, Big Brother in London, NZZ vom 12. April 2025, 3.
- SIMMLER MONIKA/CANOVA GIULIA, Die Unrechtmässigkeit des Einsatzes automatisierter Gesichtserkennung im Strafverfahren – ein weiterer Beitrag zu einer anhaltenden Debatte, ZSR 142 (2023) I 201 ff. (zit. SIMMLER, Strafverfahren).
- SIMMLER MONIKA/CANOVA GIULIA, Gesichtserkennungstechnologie: Die «smarte» Polizeiarbeit auf dem rechtlichen Prüfstand, Sicherheit und Recht 3/2021, S. 105 ff. (zit. SIMMLER, Polizeiarbeit).
- TSCHENTSCHER AXEL, Entwicklungen im Staatsrecht / Le point sur le droit constitutionnel, SJZ 121/2025, S. 21 ff.
- ZUMSTEG PATRICE MARTIN, Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gestützt auf das Zollrecht – de lege lata und de lege ferenda, Risiko&Recht 03/2024, S. 54 ff. (zit. ZUMSTEG, Automatische Fahrzeugfahndung).
- ZUMSTEG PATRICE MARTIN, Neue Mobilitätsformen im öffentlichen Raum, sui generis 2021, S. 73 ff. (zit. ZUMSTEG, Neue Mobilitätsformen).



# RISIKO RECHT

3. Jahrgang

## **HERAUSGEBER**

Prof. Dr. Tilmann Altwicker, Universität Zürich;  
Prof. Dr. Dirk Baier, Universität Zürich/ZHAW Departement Soziale Arbeit;  
PD Dr. Goran Seferovic, Rechtsanwalt, ZHAW School of Management and Law;  
Prof. Dr. Franziska Sprecher, Universität Bern;  
Prof. Dr. Stefan Vogel, Rechtsanwalt, Flughafen Zürich AG/Universität Zürich;  
Dr. Sven Zimmerlin, ZHAW School of Management and Law/Universität Zürich.

## **WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT**

Dr. iur. Michael Bütler, Rechtsanwalt, Zürich;  
Dr. iur. Gregor Chatton, Juge au Tribunal administratif fédéral, Chargé de cours à l'Université de Lausanne;  
Prof. Dr. Alexandre Flückiger, Professeur ordinaire de droit public, Université de Genève;  
Prof. Dr. iur. Regina Kiener, em. Ordinaria für Staats-, Verwaltungs- und Verfahrensrecht, Universität Zürich;  
Prof. Dr. iur. Andreas Lienhard, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Bern;  
Prof. Dr. iur. Markus Müller, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht sowie öffentliches Verfahrensrecht, Universität Bern;  
Dr. iur. Reto Müller, Dozent ZHAW, Lehrbeauftragter an der Universität Basel und an der ETH Zürich;  
Prof. Dr. iur. Benjamin Schindler, Ordinarius für Öffentliches Recht, Universität St. Gallen;  
Dr. Jürg Marcel Tiefenthal, Richter am Bundesverwaltungsgericht (St. Gallen), Lehrbeauftragter an der Universität Zürich.

## **REDAKTION**

Dr. Tobias Baumgartner, LL.M., Rechtsanwalt /  
MLaw Sophie Tschalèr  
Europa Institut an der Universität Zürich  
Bellerivestrasse 49  
8008 Zürich  
Schweiz

## URheberrechte

Alle Beiträge in diesem Open Access-Journal werden unter den Creative Commons-Lizenzen CC BY-NC-ND veröffentlicht.

## ERScheinungsweise

R&R – Risiko & Recht erscheint dreimal jährlich online. Die Ausgaben werden zeitgleich im Wege des print on demand veröffentlicht; sie können auf der Verlagswebseite ([www.eizpublishing.ch](http://www.eizpublishing.ch)) sowie im Buchhandel bestellt werden.

## ZITIERweise

R&R, Ausgabe 2/2025, ...

## KONTAKT

EIZ Publishing  
c/o Europa Institut an der Universität Zürich  
Dr. Tobias Baumgartner, LL.M., Rechtsanwalt  
Bellerivestrasse 49  
8008 Zürich  
Schweiz  
[eiz@eiz.uzh.ch](mailto:eiz@eiz.uzh.ch)

## ISSN

2813-7841 (Print)  
2813-785X (Online)

## ISBN:

978-3-03994-010-3 (Print – Softcover)  
978-3-03994-011-0 (ePub)

## VERSION

1.03-20250708

## DOI

Zeitschrift: <https://doi.org/10.36862/eiz-rrz01>;  
Ausgabe: <https://doi.org/10.36862/6RVK-JC9Q>;  
JOËLLE NINON ALBRECHT ET AL., Basisraten in forensischen Humanwissenschaften: Grundlagen und Herausforderungen,  
<https://doi.org/10.36862/6WTK-GE1Q>;  
THOMAS NOLL / MICHÈLE ISELI, Rechtliche Aspekte der forensischen Basisraten,  
<https://doi.org/10.36862/6RWK-ADHP>;  
PATRICE MARTIN ZUMSTEG, Das polizeirechtliche Veranstaltungsverbot im Kanton St. Gallen,  
<https://doi.org/10.36862/74T3-6CSH>;  
ROBERT BAUMANN, Staatliche Gesichtserkennung: eine rechtliche Einordnung,  
<https://doi.org/10.36862/70TK-0D9H>;

# RISIKO

EIZ  Publishing

**Herausgeber:**

*Prof. Dr. Tilmann Altwicker*

*Prof. Dr. Dirk Baier*

*Prof. Dr. Goran Seferovic*

*Prof. Dr. Franziska Sprecher*

*Prof. Dr. Stefan Vogel*

*Dr. Sven Zimmerlin*

**RISIKO & RECHT**

**AUSGABE 02 / 2025**

# RECHT